

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8765e7f6-ea5b-3454-94bd-4754cad43344>

Bibliografie	
Titel	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
Ämtliche Abkürzung	9. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-9

§ 17 9. BImSchV - Verlegung

(1) ¹Die Genehmigungsbehörde kann den bekannt gemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist. ²Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen.

(2) ¹Der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sind von der Verlegung des Erörterungstermins zu benachrichtigen. ²Sie können in entsprechender Anwendung des [§ 10 Absatz 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

